

## 1. Organisation

### 1.1 Einordnung, Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht

<sup>1</sup>Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) ist dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (Staatsministerium) unmittelbar nachgeordnet. <sup>2</sup>Sie ist Zentralbehörde im Sinn der Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO). <sup>3</sup>Das Staatsministerium übt die Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht aus.

### 1.2 Sitz, Dienstgebiet

<sup>1</sup>Die Landesanstalt hat ihren Sitz in Freising-Weißenstephan. <sup>2</sup>Das Dienstgebiet umfasst den Freistaat Bayern.

### 1.3 Leitung

#### 1.3.1 Präsident

<sup>1</sup>Der Präsident leitet die Landesanstalt und vertritt sie nach außen. <sup>2</sup>Er entscheidet über die strategische Ausrichtung der Landesanstalt und über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, einschließlich der Ressourcenverteilung. <sup>3</sup>Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt er die Ziele und Vorgaben des Staatsministeriums.

<sup>4</sup>Er wird vertreten vom Vizepräsidenten Ressourcen. <sup>5</sup>Bei dessen Verhinderung fällt die Vertretung dem Vizepräsidenten Wissen zu. <sup>6</sup>Sind beide Vizepräsidenten verhindert, fällt die Vertretung dem rangdienstältesten weiteren Präsidiumsmitglied zu. <sup>7</sup>Den Präsidenten und die Vizepräsidenten bestellt das Staatsministerium.

<sup>8</sup>Der Präsident arbeitet mit dem Beirat der Landesanstalt vertrauensvoll zusammen. <sup>9</sup>Er ist Mitglied im Strategierat des Staatsbetriebs Bayerische Staatsgüter (BaySG) und informiert diese über wesentliche Sachverhalte an der Landesanstalt, die auch die BaySG betreffen. <sup>10</sup>Der Präsident ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten. <sup>11</sup>Gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nimmt er im Rahmen der ihm übertragenen arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten die Befugnisse des Arbeitgebers wahr. <sup>12</sup>Mit der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung arbeitet er vertrauensvoll zusammen und fördert deren Tätigkeit.

<sup>13</sup>Der Präsident erstellt einen Geschäftsverteilungsplan. <sup>14</sup>Bei unabweisbarem Bedarf kann er einzelnen Beschäftigten abweichend vom Geschäftsverteilungsplan vorübergehend auch andere Aufgaben zuteilen.

#### 1.3.2 Vizepräsidenten

<sup>1</sup>Der Präsident wird von zwei Vizepräsidenten unterstützt, die unter Beachtung seiner Vorgaben ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen.

<sup>2</sup>Der Vizepräsident Ressourcen koordiniert die Planung, Bereitstellung, Überwachung und Nachweisführung von Stellen und Haushaltsmitteln sowie das Qualitätsmanagement der Landesanstalt.

<sup>3</sup>Der Vizepräsident Wissen koordiniert in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitungen, Institutsleitungen und der Leitung des Kompetenzzentrums für Ernährung (KErn) die inhaltliche Schwerpunktsetzung der Landesanstalt und überwacht deren Einhaltung. <sup>4</sup>Er erarbeitet mit den Instituts- und Abteilungsleitungen sowie der Leitung des KErn das mehrjährige Arbeitsrahmenprogramm der Landesanstalt und stimmt mit ihnen die jährliche Arbeitsplanung ab. <sup>5</sup>Er initiiert die Einrichtung institutsübergreifender Forschungsschwerpunkte und sorgt für die Vernetzung von Themen. <sup>6</sup>Bei der Aufgabenwahrnehmung wird er von Forschungskordinatoren unterstützt.

#### 1.3.3 Präsidium

<sup>1</sup>Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern, die der Präsident im Einvernehmen mit dem Staatsministerium aus den Reihen der Institutsleitungen bzw. der Leitung des KErn ins Präsidium beruft. <sup>2</sup>Die Berufung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. <sup>3</sup>Wiederberufungen sind möglich. <sup>4</sup>Die Leitung der Abteilung Verwaltung sowie die Leitung des Präsidialbüros nehmen beratend an den Sitzungen des Präsidiums teil. <sup>5</sup>Bei Bedarf kann der Präsident weitere Personen zu den Sitzungen des Präsidiums beratend zuziehen.

<sup>6</sup>Aufgaben des Präsidiums sind die Vorbereitung von Entscheidungen des Präsidenten, dessen Beratung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie die Erörterung bedeutsamer und grundsätzlicher Angelegenheiten. <sup>7</sup>Hierzu gehören insbesondere die strategische Ausrichtung der Landesanstalt, die Zusammenarbeit mit Hochschulen oder anderen Einrichtungen sowie koordinierungsbedürftige Angelegenheiten der Vizepräsidenten.

<sup>8</sup>Das Präsidium wird durch den Präsidenten mindestens einmal im Monat einberufen.

#### **1.3.4 Präsidialbüro**

<sup>1</sup>Das Präsidialbüro unterstützt den Präsidenten bei bedeutsamen, grundsätzlichen oder sonstigen wichtigen Angelegenheiten und koordiniert die dienstlichen Angelegenheiten und Termine des Präsidenten. <sup>2</sup>Bei Bedarf unterstützt es entsprechend auch die anderen Mitglieder des Präsidiums. <sup>3</sup>Das Präsidialbüro ist auch Geschäftsstelle des Beirates der Landesanstalt.

<sup>4</sup>Das Präsidialbüro wird von Beamtinnen und Beamten, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind, oder vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geleitet.

#### **1.3.5 Leitungskonferenz**

<sup>1</sup>Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden zusammen mit den Institutsleitungen, den Abteilungsleitungen und der Leitung des KErn die Leitungskonferenz. <sup>2</sup>Die Leitung des Präsidialbüros nimmt beratend teil. <sup>3</sup>Bei Bedarf kann der Präsident weitere Personen zu den Sitzungen der Leitungskonferenz beratend zuziehen.

<sup>4</sup>In der Leitungskonferenz werden alle übergreifenden Angelegenheiten der Landesanstalt erörtert. <sup>5</sup>Die Leitungskonferenz beschließt das mehrjährige Arbeitsrahmenprogramm der Landesanstalt sowie die Einrichtung und Auflösung institutsübergreifender Forschungsschwerpunkte. <sup>6</sup>Sie wirkt ferner bei der organisatorischen Weiterentwicklung der Landesanstalt mit.

<sup>7</sup>Die Leitungskonferenz wird durch den Präsidenten mindestens alle zwei Monate einberufen. <sup>8</sup>Auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder ist die Leitungskonferenz auch früher einzuberufen.

#### **1.3.6 Presse und Kommunikation**

<sup>1</sup>Die Organisationseinheit Presse und Kommunikation übernimmt die Außendarstellung der Landesanstalt in Presse, Social Media und der Öffentlichkeit. <sup>2</sup>Sie untersteht unmittelbar dem Präsidenten.

<sup>3</sup>Die Organisationseinheit Presse und Kommunikation bündelt innerhalb der Landesanstalt die externe Kommunikation. <sup>4</sup>Sie übernimmt die notwendigen Abstimmungen und Freigaben mit dem Staatsministerium, den Behörden in und außerhalb des Ressorts sowie innerhalb der Landesanstalt.

#### **1.3.7 Beauftragte und besondere Funktionen**

<sup>1</sup>Der Präsident bestellt

- den Beauftragten für den Haushalt nach Art. 9 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO),
- den Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung),
- den Informationssicherheitsbeauftragten,
- den Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge,

- die Gleichstellungsbeauftragte nach Art. 15 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGIG),
- den Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers nach § 181 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX),
- die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach den §§ 2 und 5 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG),
- die verantwortlichen Personen nach § 13 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG),
- die Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII),
- den Gefahrstoffbeauftragten nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- den Strahlenschutzbeauftragten nach dem Strahlenschutzgesetz,
- den Qualitätsmanagementbeauftragten für die Laborbereiche nach ISO 17025 und
- den Qualitätsmanagementbeauftragten für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) 2017/625.

<sup>2</sup>Er berücksichtigt dabei bestehende Beteiligungsrechte der Personalvertretung. <sup>3</sup>Die Beauftragten für den Haushalt bzw. Datenschutz sind dem Präsidenten in dieser Funktion unmittelbar unterstellt. <sup>4</sup>Der Informationssicherheitsbeauftragte, der Ansprechpartner für Korruptionsvorsorge, der Qualitätsmanagementbeauftragte für die Laborbereiche und der Qualitätsmanagementbeauftragte für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten sind dem Vizepräsidenten Ressourcen unmittelbar unterstellt. <sup>5</sup>Das Unterstellungsverhältnis für die übrigen Funktionen ist im Geschäftsverteilungsplan zu regeln.

#### 1.4 Gliederung der Landesanstalt

<sup>1</sup>Die Landesanstalt ist gegliedert in

- das Institut für Agrarökologie und Biologischen Landbau,
- das Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung,
- das Institut für Pflanzenschutz,
- das Institut für Tierzucht,
- das Institut für Tierhaltung, Tierernährung und Futterwirtschaft,
- das Institut für Landtechnik,
- das Institut für Fischerei,
- das Institut für Agrarökonomie,
- das Institut für Qualität in der Ernährungswirtschaft,
- das Kompetenzzentrum für Ernährung,

- die Abteilung Verwaltung,
- die Abteilung Laboranalytik,
- die Abteilung Informationsmanagement und
- die Abteilung Berufliche Bildung.

<sup>2</sup>Das Kompetenzzentrum für Ernährung ist den Instituten gleichgestellt.

<sup>3</sup>Der Abteilung Berufliche Bildung sind die Lehr-, Versuchs- und Fachzentren für Molkereiwirtschaft Kempten sowie für Milchanalytik Triesdorf zugeordnet.

<sup>4</sup>Für besondere Aufgaben können vom Präsidenten Stabstellen eingerichtet werden.

#### 1.4.1 Institute, Abteilungen, KErn

<sup>1</sup>Die Instituts- und Abteilungsleitungen sowie die Leitung des KErn führen die Institute, Abteilungen und das KErn eigenverantwortlich. <sup>2</sup>Sie sorgen für die Erarbeitung von Vorschlägen für das mehrjährige Arbeitsrahmenprogramm. <sup>3</sup>Sie stellen jährlich eine mit dem Vizepräsidenten Wissen abgestimmte Arbeitsplanung auf und sorgen für die Umsetzung einschließlich der Einwerbung von Drittmitteln.

<sup>4</sup>Die Leitung der Institute, Abteilungen und des KErn wird Beamtinnen und Beamten übertragen, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind, oder vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. <sup>5</sup>Die Institutsleitungen und Abteilungsleitungen sowie die Leitung des KErn bestellt das Staatsministerium.

#### 1.4.2 Arbeitsbereiche

<sup>1</sup>Die Institute und das KErn gliedern sich in Arbeitsbereiche. <sup>2</sup>Ihre Leitung obliegt Beamtinnen und Beamten, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind, oder vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. <sup>3</sup>Die Leitungen der Arbeitsbereiche koordinieren die Tätigkeit der Arbeitsgruppen und sorgen für ein abgestimmtes Vorgehen bei fachlichen Entscheidungen, soweit hiervon mehrere Arbeitsgruppen ihres Arbeitsbereiches betroffen sind.

#### 1.4.3 Sachgebiete

<sup>1</sup>Die Abteilungen gliedern sich in Sachgebiete. <sup>2</sup>Ihre Leitung obliegt in der Regel Beamtinnen und Beamten, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind, oder vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

#### 1.4.4 Arbeitsgruppen

<sup>1</sup>Die Arbeitsbereiche der Institute und des KErn gliedern sich in Arbeitsgruppen. <sup>2</sup>Ihre Leitung obliegt in der Regel Beamtinnen und Beamten, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind, oder vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

### 1.5 Beirat der Landesanstalt

<sup>1</sup>Der Beirat unterstützt die Landesanstalt bei grundsätzlichen Entscheidungen. <sup>2</sup>Er berät sie in fachlichen Fragen und bringt die Belange der Hochschulen, der Landwirtschaftsberatung sowie der Land- und Ernährungswirtschaft ein. <sup>3</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirates.

### 1.6 Führung und Zusammenarbeit, Gleichbehandlung

<sup>1</sup>Die Führungskräfte verantworten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Verwirklichung der Ziele und die Erledigung der Aufgaben. <sup>2</sup>Sie koordinieren die Aufgaben und das Zusammenwirken in ihrem Zuständigkeitsbereich, sorgen für die notwendigen Informationen, einen effizienten Einsatz von Personal und Haushaltsmitteln und ein förderliches Arbeitsklima.

<sup>3</sup>Der Präsident und die weiteren Führungskräfte fördern die berufliche Entwicklung ihrer Mitarbeiter, deren fachliche und soziale Kompetenz und unterstützen sie in ihrer Fortbildung. <sup>4</sup>Die Leitlinien zur Führung und Zusammenarbeit in der bayerischen Staatsverwaltung sind für die Wahrnehmung der Aufgaben und die Ausübung von Befugnissen und Verantwortung durch die Beschäftigten maßgebend.

<sup>5</sup>Die Beschäftigten wirken darauf hin, dass Benachteiligungen im Sinn des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes unterbleiben.